



Stadt Rieneck Landkreis Main-Spessart

Niederschrift über die öffentliche 46. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Montag, 12.12.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:49 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Nickel, Sven

weitere Bürgermeister

Neuf, Christina 3. Bürgermeisterin
Nickel, Hubert 2. Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Burkart, Ralf	Abwesend ab 20:54 Uhr
Hörnig, Matthias	
Keßler, Lothar	
Krutsch, Silvester	
Küber, Lukas	
Küber, Wolfgang	
Lengler, Bernd	ab 19:04 Uhr Anwesend
Walter, Armin	
Walter, Karina	
Welzenbach, Klaus	

Presse

Hussong, Helmut

Schriftführerin

Bader, Carmen

Gast

Haines, Sylvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Lutz, Wolfram	
Münch, Christoph	ohne hinreichende Entschuldigung

Tagesordnung

- ö f f e n t l i c h -

0. **Anfragen der Gemeindebürger**
1. **Genehmigung der Tagesordnung der Stadtratssitzung**
2. **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2022**
3. **Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung nebst Erhaltungssatzung sowie das Kommunale Förderprogramm**
4. **Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Anwesen Hauptstraße 49 in Rieneck**
5. **Friedhofsangelegenheit; Vorschlag zur Anpassung der am 31.10.2022 geänderten Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck**
6. **Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck**

1. Bürgermeister Sven Nickel eröffnet als Vorsitzender um 19:00 Uhr die öffentliche 46. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

0. Anfragen der Gemeindebürger

Die Gemeindebürger können an den Vorsitzenden Anfragen über Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

- Es wurden keine Anfragen der Gemeindebürger gestellt -

1. Genehmigung der Tagesordnung der Stadtratssitzung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2022

Öffentliche Teile der Niederschriften werden nach Fertigstellung den Mitgliedern des Stadtrates übersandt und sollen in der darauffolgenden Sitzung durch Zustimmung genehmigt werden.

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3. Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung nebst Erhaltungssatzung sowie das Kommunale Förderprogramm

Sachverhalt:

Einführung

Die Stadt Rieneck wurde im Jahr 1995/96 in das bayerische Städtebauförderungsprogramm aufgenommen. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung waren im Rahmen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes die relevanten Aspekte der Stadtentwicklung in einer ganzheitlichen Betrachtung zusammenzuführen.

Die Stadt Rieneck hat im Juni 2020 die Büros Haines-Leger Architekten + Stadtplaner BDA aus Würzburg und Kaiser + Juritza + Partner Landschaftsarchitekten PartGmbH aus Würzburg mit der Durchführung eines Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, kurz „INSEK“, mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) beauftragt. Damit sollten insbesondere

strategische Zielaussagen sowie Projektschwerpunkte für die zukünftige Entwicklung des Gesamtortes gebündelt sowie die Notwendigkeit, die Durchführbarkeit eines Sanierungsverfahrens und die Möglichkeit zur Ausweisung eines Sanierungsgebiets geprüft werden.

Im Rahmen des INSEK mit VU wurden die Erforderlichkeit, das öffentliche Interesse, die zügige Durchführbarkeit der Sanierung und die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen sowie der öffentlichen Aufgabenträger ermittelt.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 06.12.2021 wurde das Integrierte Nachhaltige Städtebauliche Entwicklungskonzept (INSEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für die Innenstadt Rieneck gebilligt.

Taggleich wurde auch die Änderung und Erweiterung des Sanierungsgebietes beschlossen. Diese soll nun einerseits die Stadt in die Lage versetzen, die gemeindlichen Entwicklungsziele umzusetzen. Andererseits soll durch das Sanierungsgebiet Bauherren die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Zuwendungen für private Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der beabsichtigten Fortschreibung des Kommunalen Förderprogramms sowie die Möglichkeit steuerlicher Abschreibungen ihrer Sanierungsmaßnahmen eröffnet werden.

Entwicklung Sanierungssatzung / Gestaltungssatzung / Kommunales Förderprogramm

Zur Umsetzung der Sanierungsziele war eine Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Rieneck erforderlich, die aktuell gültige Fassung stammt aus der Zeit der Festlegung des Sanierungsgebietes. Weiterhin wurde die Neuausrichtung des Kommunalen Förderprogramms ins Auge gefasst. Dieses stammte ebenfalls noch aus der Zeit vor der Jahrtausendwende und bot einen Höchstsatz von 7.670,-- EUR (15.000,-- DM).

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht zudem die Besonderheit, dass die gültige Gestaltungssatzung der Stadt Rieneck lediglich das Gebiet des „alten“ Sanierungsgebietes abdeckt, für die „Neufläche“ existiert keine Gestaltungssatzung und keine Möglichkeit der Inanspruchnahme des Förderprogramms.

Aktueller Stand Gestaltungssatzung mit Erhaltungssatzung

Im Rahmen einer Ratsklausur am 09.07.2022 wurde das Thema „Neufassung Gestaltungssatzung (nun ergänzt um einen Teil „Erhaltungssatzung“) und „Neufassung Kommunales Förderprogramm ausführlich besprochen. Ein weiterer intensiver Besprechungstermin folgte am 07.11.2022.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Regierung von Unterfranken hat sich hierbei ebenfalls wie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmal) schriftlich und befürwortend geäußert; die Untere Denkmalschutzbehörde hat ihre Stellungnahme telefonisch mit kleinen redaktionellen Hinweisen und ansonsten ebenfalls befürwortend abgegeben.

Eine schriftliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Baudenkmal) ist in der Beteiligungsfrist nicht eingegangen. Während eines telefonischen Kontakts gab es allerdings keine die Satzung einschränkende Hinweise – vielmehr wurde die aktuelle Aktivität der Stadt Rieneck sehr begrüßt.

Aktueller Stand Kommunales Förderprogramm

Für die im Rahmen der bayerischen Städtebauförderung bestehende Möglichkeit, Fördergelder an sanierungswillige Personen durchzureichen, steht den Kommunen das Instrument des „Kommunalen Förderprogramms“ zur Verfügung.

Nach intensiven Vorgesprächen mit der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Städtebauförderung, konnte eine deutliche Aufstockung dieses Förderprogrammes erreicht werden. Die Regierung von Unterfranken hat im direkten Gespräch zugesagt, eine Höchstfördersumme von 50.000,-- EUR pro Einheit mitzugehen. Ebenfalls wurde der Stadt Rieneck zugesichert, dass diese mit einer Gegenfinanzierung von 80% rechnen kann. Der erhöhte Fördersatz (Regelsatz: 60%) ergibt sich sowohl aus einem Ranking bayerischer Kommunen innerhalb der Städtebauförderung, aus dem Selbstbindungsbeschluss „Innen statt Außen“ sowie aus der Einbeziehung einer Erhaltungssatzung in die Gestaltungssatzung.

Der Stadt Rieneck wird es bei positiver Beschlussfassung möglich sein, sanierungswilligen Bürgerinnen und Bürgern ein hochattraktives „Förderbündel“ anzubieten. Je nach Lage im Ort kommen Förderungen aus dem Kommunalen Förderprogramm, die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten in Sanierungsgebieten, Einzelförderungen über den Denkmalschutz und ggf. weitere staatliche Förderungen (KFW / BAFA) in Betracht.

Beschluss:

Beschluss 1: Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Die Stadt Rieneck erlässt die „Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der historisch gewachsenen Altstadt sowie über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Werbeanlagen in der Altstadt – kurz: Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Altstadt Rieneck“ in der vorgelegten Form mit der Änderung „Dachneigung bis 57“. Der 1. Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

Beschluss 2: Kommunales Förderprogramm

Die Stadt Rieneck beschließt das „Kommunale Förderprogramm der Stadt Rieneck zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altstadt Rieneck“ kurz: Kommunales Förderprogramm Altstadt Rieneck“ in der vorgelegten Form.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4. Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Anwesen Hauptstraße 49 in Rieneck

Sachverhalt:

Für das Anwesen Hauptstraße 49 (Fl.-Nr. 2881) in Rieneck liegt ein Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch (Bau GB) vor.

Der Bauherr hat die Backsteinfassade seines Wohnhauses verputzt um es gegen Witterung zu schützen. Für dieses Vorhaben liegt eine zustimmende Stellungnahme des damaligen Sanierungsberaters der Stadt Rieneck Herrn Tropp aus dem September 2020 vor und den Sitzungsunterlagen bei.

Das Anwesen liegt innerhalb des formal festgesetzten Sanierungsgebietes und im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Rieneck. Daher muss für die bereits erfolgte Maßnahme eine sanierungsrechtliche Genehmigung nachgeholt werden.

Da der Bauherr weitere Sanierungsmaßnahmen plant, fand am 07.10.2022 eine weitere Beratung vor Ort durch Frau Haines statt. Der Bericht der Sanierungsberaterin Frau Haines liegt den

Sitzungsunterlagen bei. Darin werden keine Einwände gegen das bereits erfolgte Verputzen vorgebracht.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Friedhofsangelegenheit; Vorschlag zur Anpassung der am 31.10.2022 geänderten Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck

Sachverhalt:

Um auf die Konsequenzen und die Auswirkung zum gefassten Beschluss vom 31.10.2022 nochmal eingehen zu können, bat Ralf Burkart den 1. Bürgermeister Sven Nickel um einen persönlichen Gesprächstermin um seine Meinung mit Blick auf die Gesamtwirkung (Koppelung an Ruhefristen und Bindung an einen Sterbefall im Absatz § 21 Absatz (4)) darlegen zu können.

Stadtrat Ralf Burkart hat seinen Standpunkt dem Gremium in der Stadtratssitzung vom 21.11.2022 erläutert.

Da das Gremium zu keinem Ergebnis kam, wurde der Tagesordnungspunkt vertragt und die Verwaltung gebeten, einen Entwurf des Paragraphen in Absprache mit Stadtrat Burkart vorzubereiten.

Die Verwaltung hat unter Beteiligung des Stadtrates Burkart zwei alternative Paragraphen zur Einfügung in die aktuelle Friedhofssatzung vorbereitet:

Alternative 1:

Zusammenfassung:

- *Die Reihen E3, F3 und F5 sind für Neubestattungen geschlossen*
- *Bestehende Grabnutzungsrechte können bis Sanierungsbeginn auf Jahresbasis mit Zustimmung der Stadt verlängert werden.*
- *Bei Eintritt eines Sterbefalls wird dem Grabnutzungsberechtigten eine Ersatzgrabstelle im nicht gesperrten Bereich zur Verfügung gestellt.*
- ***Umbettungswunsch: Innerhalb der Ruhezeit (Sarg 20 Jahre, Urne 10 Jahre) übernimmt die Stadt die Kosten für anfallende hoheitliche Tätigkeiten unabhängig von einem weiteren Sterbefall; außerhalb der Ruhezeit trägt der Grabnutzungsberechtigte diese Kosten.***
- *Bei im Zuge der Sanierung aufzulösenden Grabstätten trägt die Stadt Rieneck die Kosten.*

§ 21 Stilllegung von Friedhofsteilen

(1) In den Friedhofsteilen E und F sind die Reihen E 3, F 3 und F 5 wegen der angedachten Friedhofssanierung im Sinne des Art. 11. Abs. 4 des BestG für Neubestattungen geschlossen.

(2) Ein Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten für bereits bestehende Gräber in den unter Absatz 1 genannten Reihen ist jeweils für ein Jahr mit Genehmigung der Stadt möglich. Hierdurch

wird die Ruhezeit nach Art. 10 BestG nicht verlängert. Die Genehmigung wird dann nicht mehr erteilt werden, wenn die Sanierung der genannten Friedhofsteile konkret zur Ausführung ansteht.

(3) Da durch die Sperrung die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen ist wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte in einem nicht gesperrten Friedhofsteil zur Verfügung gestellt. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(4) Der Grabnutzungsberechtigte kann die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener und Urnen aus in den unter Absatz 1 genannten Grabstätten in einen nicht gesperrten Teil des städtischen Friedhofs verlangen. Innerhalb der Ruhezeit nach Art. 10 BestG trägt die Stadt Rieneck unabhängig vom Eintritt eines weiteren Sterbefalles die Kosten für hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen einer Umbettung. Außerhalb der vorgenannten Ruhezeit stehen dem Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeiten der Grabauflösung, der Umbettung auf eigene Kosten oder die unter Absatz 2 genannten Möglichkeit des Wiedererwerbs auf Antrag zu.

(5) Für zum Zeitpunkt der Sanierung des Friedhofs bestehende Gräber wird dem Grabnutzungsberechtigten eine Ersatzgrabstätte im nicht gesperrten Bereich des städtischen Friedhof Rieneck zur Verfügung gestellt. Diese wird von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf der gesperrten Abteilung hergerichtet. Die notwendigen Kosten für Umbettung und Herrichtung trägt die Stadt Rieneck.

Alternative 2:

Zusammenfassung:

- *Die Reihen E3, F3 und F5 sind für Neubestattungen geschlossen*
- *Bestehende Grabnutzungsrechte können bis Sanierungsbeginn auf Jahresbasis mit Zustimmung der Stadt verlängert werden.*
- *Bei Eintritt eines Sterbefalles wird dem Grabnutzungsberechtigten eine Ersatzgrabstelle im nicht gesperrten Bereich zur Verfügung gestellt.*
- ***Umbettungswunsch: Die Stadt Rieneck trägt unabhängig vom Eintritt eines weiteren Sterbefalles die Kosten für hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen einer Umbettung.***
- *Bei im Zuge der Sanierung aufzulösenden Grabstätten trägt die Stadt Rieneck die Kosten.*

§ 21 Stilllegung von Friedhofsteilen

(1) In den Friedhofsteilen E und F sind die Reihen E 3, F 3 und F 5 wegen der angedachten Friedhofssanierung im Sinne des Art. 11. Abs. 4 des BestG für Neubestattungen geschlossen.

(2) Ein Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten für bereits bestehende Gräber in den unter Absatz 1 genannten Reihen ist jeweils für ein Jahr mit Genehmigung der Stadt möglich. Hierdurch wird die Ruhezeit nach Art. 10 BestG nicht verlängert. Die Genehmigung wird dann nicht mehr erteilt werden, wenn die Sanierung der genannten Friedhofsteile konkret zur Ausführung ansteht.

(3) Da durch die Sperrung die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen ist wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte in einem nicht gesperrten Friedhofsteil zur Verfügung gestellt. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(4) Der Grabnutzungsberechtigte kann die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener und Urnen aus in den unter Absatz 1 genannten Grabstätten in einen nicht gesperrten Teil des städtischen Friedhofs verlangen. Die Stadt Rieneck trägt unabhängig vom Eintritt eines weiteren Sterbefalles die Kosten für hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen einer Umbettung.

(5) Für zum Zeitpunkt der Sanierung des Friedhofs bestehende Gräber wird dem Grabnutzungsberechtigten eine Ersatzgrabstätte im nicht gesperrten Bereich des städtischen Friedhof Rieneck zur Verfügung gestellt. Diese wird von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf der gesperrten Abteilung hergerichtet. Die notwendigen Kosten für Umbettung und Herrichtung trägt die Stadt Rieneck.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgestellte Alternative 2 in der vorgelegten Form.

Der Beschluss vom 31.10.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.

Abstimmung: Ja 7 Nein 6 Anwesend 13

6. Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck

Die Stadtratsmitglieder können an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen.

Stadtrat Matthias Hörnis fragt nach der Anbindung des Radweges an den Bahnhof.

Der Vorsitzende antwortet, dass das Vorhaben aus zeitlichen Gründen der Verwaltung nicht vorrangig bearbeitet werden konnte. Eine grundsätzliche Bereitschaft der DB ist vorhanden soweit der Schienenverkehr nicht beeinträchtigt ist und der Bahn keine Kosten entstehen.

Stadtrat Bernd Lengler fragt an, wie der Stand des Ladenneubaus ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Machbarkeitsstudie des Ladens mit Emissionsschutzgutachten, statische Baugrunduntersuchung und dem geologischen Gutachten bereits in Arbeit ist und man auf die Auswertung wartet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und beendet die öffentliche 46. Sitzung des Stadtrates um 20:49 Uhr.

Rieneck, 14. Dezember 2022

Schriefführung

Vorsitz

Carmen Bader

Sven Nickel, 1. Bürgermeister